

Rechtsprechung zu Geburtsschäden

OLG Koblenz, Urteil vom 26.07.2000

VersR-R 2001, 897 - 1 U 1606/98.

Kein Schadenersatzanspruch des Patienten gegen das Belegkrankenhaus bei Fehler des Belegarztes

Leitsätze:

- **Das Belegkrankenhaus haftet im Rahmen des Krankenhausaufnahmevertrags grundsätzlich nicht für ärztliche Fehlleistungen des Belegarztes.**
- **Für ein Fehlverhalten der im Belegkrankenhaus angestellten Hebamme haftet der Klinikträger dann nicht mehr, wenn der Belegarzt die Geburtsleitung übernommen hat und die Hebamme im Rahmen der Erfüllung der Pflichten des Belegarztes und damit ein seinem Verantwortungsbereich tätig wird.**

Sachverhalt:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadenersatz und Schmerzensgeld wegen Behandlungsfehler während seiner Geburt in Anspruch.

Bei der Geburt des Klägers waren folgende Fehler passiert: Es war nicht erkannt worden, daß der Geburtstermin um fast drei Wochen überschritten war. Das pathologische CTG war nicht beachtet worden. Es wurden wehenfördernde Mittel verabreicht, obwohl die problematische Versorgungslage des Kindes bekannt gewesen war.

Der Kläger ist schwer behindert, leidet unter anderem an Epilepsie und ist pflegebedürftig.

Der Kläger hatte nur den Träger des Krankenhauses als Arbeitgeber der bei der Geburt beteiligten Hebamme verklagt, nicht aber den ebenfalls beteiligten Frauenarzt, der Belegarzt in der Klinik war.

Das Gericht verneinte jedoch eine Haftung der Klinik, da der Belegarzt zu dem Zeitpunkt, da die Behandlungsfehler aufgetreten waren, bereits die Geburt „übernommen“ hatte und somit die Hebamme als seine Erfüllungsgehilfin tätig geworden war.

Für die Fehler des Belegarztes haftete das Krankenhaus nach Ansicht des Gerichts ebenfalls nicht, da die Verantwortungsbereiche zwischen Belegarzt und Belegkrankenhaus getrennt seien.